



Oberfinanzdirektion Koblenz

- Kurzinformation der Gruppe St 4 -

Einkommensteuer

Nr. ST 4_2008K013 vom 31.07.2008 - S 2333 A - St 42 3 -

§ 19 EStG

Auflage: Info

Anerkennung von Arbeitszeitkonten bei der Möglichkeit des Teilverlustes, bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH und bei Möglichkeit eines Totalverlustes

Zur Zeit wird auf Bundesebene ein BMF-Schreiben zur steuerlichen Anerkennung von Arbeitszeitkonten erarbeitet. Ein erster Entwurf wird voraussichtlich im September 2008 vorliegen. Entgültig soll dieses BMF-Schreiben dann ab dem 01.01.2009 gelten.

Vorab wurden auf Bundesebene schon Beschlüsse zu dieser Thematik gefasst, die im Folgenden erwähnt sind:

1. **Anerkennung von Arbeitszeitkonten bei der Möglichkeit des Teilverlustes**

Vereinbarungen über Arbeitszeitkonten sind steuerlich nur anzuerkennen, wenn das Anlageinstitut die Werterhaltung des in ein Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitslohns garantiert (sog. Werterhaltungsgarantie).

Wertschwankungen und etwaige Kostenbelastungen in der Aufbauphase sind steuerlich allerdings irrelevant, wenn die vorstehende Wertesicherungsgarantie zu Beginn der Auszahlungsphase gegeben ist. Positive Anrufungsauskünfte nach § 42e EStG sind ab sofort nicht mehr zu erteilen, wenn nach dem gewählten Anlagemodell die Möglichkeit eines Teilverlustes des in ein Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitslohns besteht.

2. **Anerkennung von Arbeitszeitkonten bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH**

Die KSt- und LSt-Referatsleiter sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Aufbau eines Arbeitszeitkontos mit den besonderen Verhältnissen eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers nicht vereinbar ist. Die

Einstellung eines Wertguthabens auf einem Arbeitszeitkonto führt daher beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH zu einem lohnsteuerlichen Zufluss. Positive Anrufungsauskünfte nach § 42e EStG sind ab sofort nicht mehr zu erteilen.

3. Anerkennung von Arbeitszeitkonten bei Möglichkeit eines Totalverlustes

Ebenso wurde entschieden, dass Vereinbarungen, bei denen die Möglichkeit des Totalverlustes des auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschriebenen Arbeitslohns besteht und ein Kapitalanlagewahlrecht des Arbeitnehmers vorgesehen ist, keine Arbeitszeitkontenmodelle, sondern reine Vermögensanlagemodelle sind, bei denen die Einstellung des Wertguthabens auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn führt.

Bereits erteilte positive Anrufungsauskünfte nach § 42e EStG sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu widerrufen, da in dem angekündigten BMF-Schreiben eine noch zu erarbeitende Übergangsregelung enthalten sein wird.

Bearbeiter: **Herr Flanz** **(0261) 4932-36647**